

# Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich

Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 11 / Heft 2

April-Juni 1957

## Inhalt

	Seite
Engelbert Koller: 350 Jahre Salinenort Ebensee . . . . .	81
Hermann Kohl: Das Kefermarkter Becken. Eine geologisch-morphologische Untersuchung . . . . .	97
Otto Lackinger: Die Bevölkerungsentwicklung Oberösterreichs vom 1. Juni 1951 bis 10. Oktober 1955 . . . . .	116
P. Karl Hochhuber: Aus den Matrikenbüchern der Pfarre Pfarrkirchen bei Bad Hall . . . . .	126

## Bausteine zur Heimatkunde

P. Petrus Ortmayr: Der Römerstein an der Stadtpfarrkirche zu Eferding .	143
Ernst Neweklowsky: Ladenkarl und Schifffahren . . . . .	145
Gustav Brachmann: Die Holzschwemme auf der Malsch . . . . .	151

## Schrifttum

F. Pfeffer: Ignaz Zibermayr: Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums . . . . .	155
--	-----

---

Zuschriften an die Schriftleitung (Manuskripte, Belegstücke):

Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 8 71

Zuschriften an den Kommissionsverlag

(Versand, Abonnement- und Einzelbestellungen):

Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D., Landstraße 41, Ruf 26 7 21

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz a. d. D.

## Die Holzschwemme auf der Malsch

Seit mit der herzoglich sachsen-coburgischen Holztrift auf der Naarn die letzte dieser volkswirtschaftlich einst so bedeutsamen Holzbringungsanlagen im Lande erloschen ist, kommt ihnen allen erhöhte Bedeutung für die Geschichte unserer Wirtschaft wie unserer Wasserbautechnik zu. Wenigstens einmal diese Anlagen im Bereiche des unteren Mühlviertels zu erfassen, wird eine dankbare Aufgabe für die Zukunft sein. Hier sei heute zunächst nur in ganz großen Zügen einer Holzschwemme gedacht, die gleich der auf dem Diessenbach (fälschlich Giessenbach) überhaupt fast vergessen zu sein scheint: der Holzschwemme auf der Malsch.

Sie dürfte die älteste im Mühlviertel überhaupt sein<sup>1</sup>. Die betreffende Urkunde mit dem Entstehungsjahre 1685 lautet<sup>2</sup>:

„Kundt und Zuwissen seye Jedermeniglich, insonderheit aber da, wo es vonnöthen, wie das, nachdeme zu desto besserer gelegenheit, mehrere Nutzen und gedeyllichen Aufnahmen, sowohl der Freistatterschen undt Reichenauer, beede Ober Oesterreichischer Herrschafft Unterthanen im Landt ob der Enns, als der Unterthanen, der im Königreiche Böhaimb liegenden Gräfl Buquoyischen Herrschafft Grazen, für gar erspriesslich befunden werden, wann der, die zeithero gleichsamb wüst gewesene Fluss oder Pach, die Malsche genant, sauber geraumbt undt wie es anderwertiger orth undt Landten mit guetem Effect, wirtschaftt undt bequemlichkeit practiciret wirdt, also auch auf jetzt berührten Pach führohin ein allgemeine Holztrift angericht, in gang gebracht undt beständig erhalten werden möchte; zu diesem Ende undt zu derselben verlässlichen einrichtung, nicht weniger zu Unterbrechung aller künftig etwa entstehender Müss Verständ, Stritt und Unordnungen, Hiegegen aber zu Friedlicher Fortpflanzung der bishero gepflogenen gueten nachbarschafft, den 5. Monathstag Juni des verwichenen 1685isten Jahres in dem Markt Zettwing ein allgemeine zusammenkunfft der Interessenten (worzue von seithen der Gräfl. Slawatischen Pfandtherrschafft Freystadtt derselben verordnete Pfleger und Landtgerichts Verwalter Ignatius Franz Schönthan von Beerwaldt aines- und seithen der Gräfl. Starhnb. Herrschafft derselben bestelte Reichenauer Pfleger Michael Capeller andern- undt dann drittentheils von seithen der Gräfl. Buquoyischen Herrschafft Grazen dero Hauptmann Martin Steeger würklich beordret gewesen) angestellt mit Zuzihung ain undt anderseiths Unterthanen gehalten, dabei alles, was zu beförderung erwehnter Holztrift unumgänglich vonnöthen, raifflich erwogen, nachbarlich abgehandelt undt künftiger besseren ordnung willen, nachfolgende Puncta u Artikl bis auf grundt Obrigkeitliche gnädige Bestättigung untereinander beliebt u aufgerichtet worden. Undt zwar

Erstlichen sollen undt werden besagten Pach, die Malsche genant, alle drei orth zugleich mit gesambter Handt von des Galle Glaser seiner geräuth an bis an die Zettwinger u. Maischbinter Brücken raumen undt folgens wann solcher etwa durch eine Inundation mit Stein, Sandt, gestript angeschwembt u vertragen, die Holztrift aber dadurch gehemmt u gehindert werden möchte, auf eben diese weiss derselben insgesambt wieder zu raumen u zu erhalten

<sup>1</sup> O. Hentschel, Beiträge, OÖ. Landwirtschafts-Gesellschaft, Linz 1848 B. IV., H. 1., S. 12 hielt hingegen die Trift auf der Naarn und dem Nußbach für die „wo nicht älteste, doch gewiß eine der ältesten Unternehmungen dieser Art in Österreich“.

<sup>2</sup> Herrschaftsarchiv Freistadt (jetzt OÖ. Landesarchiv Linz) Fsz. 45.

schuldig seyn; Wofern aber sie künftig sich ermelten Pachs hinaufwärts, noch weit u tieffer in Waldt zur Flössung<sup>3</sup> gebrauchen könnten u wolten, so wird ihnen weiter zu raumen zugleich gestattet u zugelassen; Von besagter Bruken aber bis an den Markt Zettwing sollen u werden die Leopoldtschläger u Zettwinger (massen die Windthaager bei sothaner Bruken ihren Fang haben u weiter sich des Wassers nicht bedienen können) zu raumen, nicht weniger von Zettwing aus bis nacher Leopoldschlag die Leopoldtschläger allein für sich, Ihnen gedachten Pach zur Flössung zu zurichten Haben; und wann

andertens: durch ietzt erwehnte Flössung ainem oder dem andern orth bei denen Hammern oder mühlen, wieder verhoffen einiger Schaden zugefügt werden solte, so wird und solle derselbe orth, durch dessen Holz es geschehen ist, solch verursachter Schaden, billichmässig zu ersezen schuldig u verbunden sein, welches sowohl von denen Windthaagern als anderen zweien orthen (wann durch dern übersehen ihr Holz vermittels grossen gewässers über den Fang geraten solte) allerdings zu verstehen ist.

drittens: Solle die Flössung allein von St. Michaelis an bis St. Georgii u zwar zu einer solchen zeit, damit denen an- u umbt den Pach situirten gründen u wiesen kein Schaden zuekommen möge, vorgenommen u getrieben werden; u da

vierttens: auch zu solcher Zeit einem Benachbarten durch die Flössung an seinem grundt einiger Schaden zugefügt werden möchte, so solle u wird derselbe von seinem gegentheil dessentwegen der billigkeit nach zu befriedigen sein; zudem ist

Fünfftens: Hauptsächlichen bedinget worden, dass gleichwie an seithen der Herrschafft Grazen in Königreich Böhaimb, also auch u nicht minder an seithen der Ober Östreichschen zwei Herrschaffen: als Freystatt u Reichenau künftig, es sei über kurz oder lang, mit Verkaufung des Holzes zwischen ihren eigenen u Frembden Unterthanen besagter interessirten drei orthe kein Unterschied gemacht, sondern das Holz ainem sowohl, als dem andern in einem durchgehendts gleicher Preis u Werth gelassen werden solle.

sechttens: wirdt u solle auch keine Herrschafft dero eigene Unterthanen darzue, dass selbte ihr Holz aus dero Waldung zu erkaufen schuldig sein solle, anzustrengen haben, sondern einem jedweder dergleichen, seinem Belieben u Gelegenheit nach, entweder von denen Oestreichischen oder Böhmisschen Waldungen zu erkaufen freiestehen.

siebentens: werden obangeregte Herrschaffen, eine sowohl als die andern eine solche Reflexio machen, dass selbe nicht etwa in Favorem dero Unterthanen das kaufende Holz zu ihrem mehreren Vorthl gleich am Wasser, Herentgegen aber einen Frembden in einem allzuweith entlegenen u unbequemen Orth, von welchem er es mit großer Mühe und Unkosten bis dahin bringen müsste, ausweisen lasse, sondern wirdt u solle erklärter massen hierin falls so wenig als mit dem Werth, wie oben im 5. Artikiel ausgemessen ist, ainiger Unterschied gemacht werden.

Auf dass aber achtens gedachte 3 int:ressirte Orth mit der Flössung einander nicht hinderlich sein, sondern die Holztrifft fürohin mit allseitigen Begnügen ordentlich getrieben u fortgesetzt werden möge; also haben zu nachbarlicher gueter Verständnis sie sich dergestalten vergliechen, dass die Zöttwinger gleich anfangs u das erste Jahr ihr Holz anwerfen u Trifften,

<sup>3</sup> In dieser Urkunde ist „Flössung“ mehrfach für „Triftung“ gebraucht.

sodann die Leopoldschläger die ersten u das dritte Jahr die Windhaager die ersten sein, einfolglich jedes Jahr ein Orth für den andern bedeutendermassen den Vorzug haben wird und solle. Damit nun die hie bevor entworfenen, von denen Interessenten mündlich abgeredt u beliebt auch zu Häg u Erhaltung nachbarlicher Ainigkeit wohl angezilte Puncta u Artikel desto genauer beobachtet u beständig darob gehalten werde: also seindt solche von allerseiths gnädiger Herrschafft aus Habender Obrigkeitlicher Macht u Gewalt, hirmit u in Kraft dieses nicht allein approbirt u bestätigt, sondern diesen Vergleichspuncten auch 3 gleichlautende Exemplaria verfasst, solche ordentlichen ausgefertigt u jeden Theil eines, zu dessen Sicherheit u der Sachen mehrerer Festhalt u Beglaubigung zugestellet worden. So geschehen Zöttwing den Fünfften Monathstag Junii des sechzenhundert Fünf u achtzigsten Jahres.

Hans Joachim Slawata m. m.  
(Siegel)

Gundaker G Starhemberg m. p.  
(Siegel)

ein weiterer, leerer Siegelraum

Wann nun tatsächlich die erste Triftung auf der Maltz stattfand und in welchem Umfange sie in der Folge betrieben wurde, müssen noch eingehendere archivale Forschungen erweisen. Zunächst ist nur bekannt, daß dieses Triftrechtes anlässlich der Bereinigung eines schon durch 93 Jahre dauernden Besitzstreites über Teile des sogenannten Freiwaldes 1739/40 gedacht wird: „Tertio, zwischen beeden Herrschaften das Holz Schwemmbungs Recht wie bisher hinab bis Leopoldschlag und underhaydt Jedem Theill frey und ohngehindert zu gemessen gebühren solle<sup>4</sup>.“

Spätestens in den folgenden Jahrzehnten kam der Schwemmbetrieb ab, die Schwemmbauten verfielen. 1770 will jedoch die Herrschaft Gratzen diese Trift wieder in Gang bringen. Deshalb erläßt auch Gräfin Rosa Kinsky einschlägige Weisungen an ihren Pfleger zu Freistadt<sup>4</sup>: „b) Die Entschädigung des entgehenden Fischwasser Nutzens, in so weit solchen die Herrschaft Freystadt in ganzen Strecken auf der Maltz ganz eigen hat (offenbar im Sinne von beidufriq, D. Verf.), ist in Anforderung zu stellen, in so weit aber das Fischwasser mit der Herrschaft Gratzen zur Hälfte (von beidufriqen Herrschaften je zur entsprechenden Bachhälfte, D. Verf.) benutzt wird, in diesen Strecken wird diese Entschädigung sich gegeneinander von selbst aufheben.“

Am 15. April findet die obrigkeitliche Begehung dieser Triftstrecke samt Verhandlung mit den Werksbesitzern statt. Sie geben uns wertvolle Aufschlüsse über die diesseitigen Hammerwerke und die Zwirnhütten in Leopoldschlag. Ihnen allen wie auch den zur Herrschaft Reichenau gehörigen Windhaager Untertanen sichert die Herrschaft Gratzen volle Schadloshaltung zu. Fertigungen: Amtsinspektor von Gratzen, Pfleger von Freistadt, die beiderseits berührten Untertanen.

Erst 1812 hören wir wieder von dieser Holztrift<sup>5</sup>. Es beschwert sich die Herrschaft Gratzen bei der von Freistadt über einen von ihrem Untertan, dem Löxmüller Franz Niedermayr zu Leopoldschlag, errichteten Graben zur Wasserableitung (als Feilschuß gedacht), die den zur Herrschaft Gratzen gehörigen „Herrenmüller“, Franz Sitter, in seinem Betriebswasser

<sup>4</sup> Herrsch.-Arch. Freistadt Fsz. 45.

<sup>5</sup> Herrsch.-Arch. Freistadt Fsz. 45.

schädige. Überdies sei diese Anlage ein Hindernis für den „künftig zu erneuernden Betrieb der nur einstweilen ausgesetzten Scheiterschwemme“ auf der Maltsh. In der darüber abgeführten sehr sorgsam wasserrechtlichen Verhandlung werden zwar die Belange beider Werksbesitzer sehr eingehend erörtert; weder bei der Verhandlung noch in dem bezüglichen Bescheid wird aber weiter noch des Schwemmbetriebes gedacht. Es ist mit Fug anzunehmen, daß er damals schon so lange stillelag und die Aussichten einer Wiederaufnahme so gering waren, daß es seiner Erwähnung nicht lohnte<sup>6</sup>.

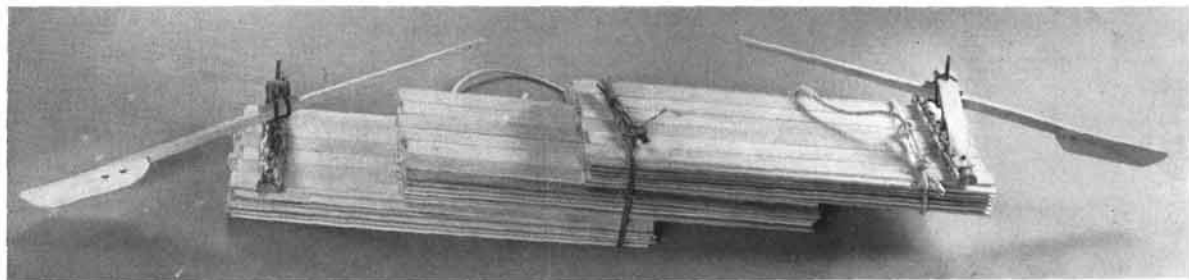
Außergewöhnliche Forstschäden durch Windwurf im Jahre 1841 oder 1842 scheinen dann der Anlaß gewesen zu sein, daß die Kinskysche Herrschaft Freistadt dies Triftrecht erwarb, um das auf Scheiter gearbeitete Holz in der Maltsh auf der Strecke Hiltchen—Stiegersdorf—Edlbruck (wie man annehmen darf, bis zu einer nahe der Pferdebahn Linz—Budweis gelegenen Ausspießstelle) abzutriften. Am 15. Dezember 1842 kommt nach hartnäckigen Einwendungen der auf dem rechten (böhmischen) Bachufer anrainenden Oppolzer Besitzer von Wiesengründen die Abmachung zustande, worin die Herrschaft Freistadt ihnen vollen Ersatz allfälliger Anbrüche und sonstiger Schäden zusichert<sup>7</sup>. Wenn überhaupt, so hatte wohl mit dieser einen zu notgedrungenener rascher Aufarbeitung und Ausbringung vertretbaren Schwemme zugleich auch die allerletzte auf der Maltsh stattgefunden. Ein solcher Betrieb hatte dort von allem Anbeginn wenig Aussicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg: denn dazu war die Wasserführung dieses Grenzbaches infolge seines kleinen Einzugsgebietes und des Fehlens von Speicherteichen zu unzulänglich, im unteren Teil des Grenzverlaufes wohl auch das geringe Gefälle ein unverhältnismäßiges Erschwernis.

Gustav Brachmann (Neukirchen/Altmünster)

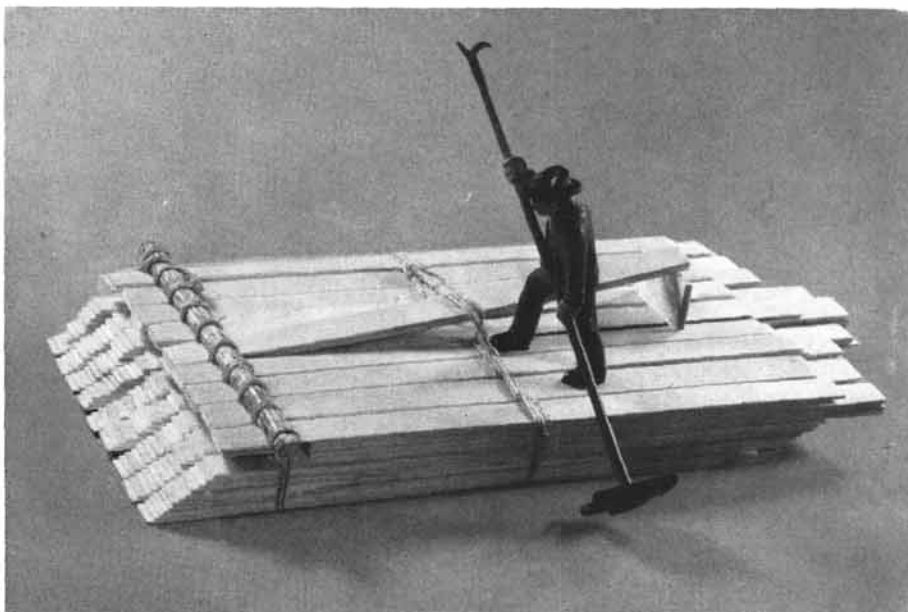
---

<sup>6</sup> Herrsch.-Arch. Freistadt Fsz. 65.

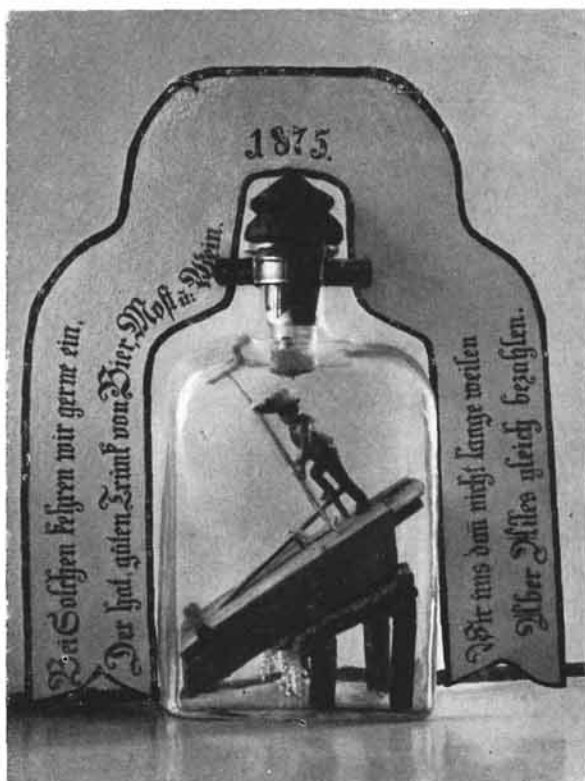
<sup>7</sup> Herrsch.-Arch. Freistadt Fsz. 130.



Oben: Schiffuhr  
Modell im OÖ. Landes-  
museum. Angefertigt von  
Dr. Gustav Brachmann  
Aufn. Max Eiersebner



Links: Ladenkarl  
Modell im OÖ. Landes-  
museum. Angefertigt von  
Dr. Gustav Brachmann  
Aufn. Max Eiersebner



Heinrich Felbinger, Forstau 75, gest. 9. 4. 1957  
Einstiger Ladenkarlfahrer  
Aufn. Dr. Ernst Neweklowsky

Innungszeichen der Ladenkarlfahrer von der Steyr  
Heimathaus Steyr. Restauriert von Dr. Gustav Brachmann  
Aufn. Otto Götzinger